

SCHULORDNUNG

§1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf

3508 Paudorf, Tel.: 02736/20137

Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Der Schüler (bzw. bei einem minderjährigen Schüler sein Erziehungsberechtigter) unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§2

Unterrichtsbesuch

(1) Der Schüler hat den Unterricht (Hauptfach sowie Ergänzungsfächer) regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.

(2) Minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

(3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

(4) Am Ende des Schuljahres werden Schulnachrichten ausgestellt.

§3

Unterrichtseinheiten, Ferienregelung, entfallene/versäumte Unterrichtseinheiten

(1) Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Pflichtschuljahr (Ferienregelung, Feiertage). Es gibt keine schulautonomen Tage.

(2) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.

(3) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

(4) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

(5) Rückvergütung nur, wenn weniger als 33 Einheiten wegen Krankheit des Lehrers abgehalten werden oder bei mehr als vierwöchiger ununterbrochener Krankheit des Schülers (ärztliches Attest!).

§4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§5

Schulgeldzahlungspflicht

(1) Der Musikschulverband Paudorf-Gedersdorf hebt von allen Schülern ein Jahresschulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß §6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand des Musikschulverbandes. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(2)Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Musikschulverbandsvorstand.

(3)Bei Schulgeldrückstand kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

(4)Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch ein dafür vorgesehenes Formular des Musikschulverbandes, welches rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis Abgabetermin lt. Formular, beim Schulleiter einlangen muss.

(5)Die Musikschule bietet unentgeltlich Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung des im Hauptfach Erlernen an.

§6

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Entfallene Stunden auf Grund einer Schulveranstaltung (Schulkonzerte, Klassenabende, Übertrittsprüfungen, Wettbewerbe) werden nicht nachgeholt.